

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GKN Gesellschaften in Deutschland

Anwendbar im Geschäftsverkehr des Verwenders (nachfolgend „wir“ genannt) mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Lieferant“ genannt).

1 Allgemeines

- 1.1 Für die Erbringung von (Dienst-)Leistungen und die Herstellung von Werken für uns sowie unsere Belieferung mit Waren durch den Lieferanten (nachfolgend zusammenfassend „Leistungsgegenstände“ genannt) gelten ausschließlich unsere in diesem Dokument aufgeführten Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „(unsere) Einkaufsbedingungen“ genannt).
- 1.2 Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis anderer oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Leistungsgegenstände des Lieferanten bestellen, entgegennehmen oder diese bezahlen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten ohne, dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Auf den Abschluss sowie die Änderung bzw. Ergänzung von Verträgen gerichtete Erklärungen bedürfen der Schriftform. Unsere Lieferabrufe können jedoch auch durch elektronische Datenfernübertragung (etwa EDI, E-Mail, oder Telefax) erfolgen.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, sind Kostenanschläge verbindlich und von uns nicht zu vergüten.
- 2.4 Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant ihnen nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.
- 2.5 Im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren können wir Änderungen des Liefergegenstands in Konstruktion und Ausführung verlangen. Zugleich sind die hiermit verbundenen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Vergütung und Termine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3 Prüfung-, Hinweis- und Sorgfaltspflichten des Lieferanten

- 3.1 Der Lieferant hat uns unaufgefordert und unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, falls sich der Leistungsgegenstand nicht zur Erfüllung des Verwendungszwecks, der ihm von uns mitgeteilt wurde oder der für ihn anderweitig erkennbar ist, eignet.
- 3.2 Dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellte Informationen, Daten und Angaben – wie z.B. in Spezifikationen und Zeichnungen – sind von ihm unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Auf von ihm hierbei festgestellte Fehler oder Unvollständigkeiten ist uns unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 3.3 Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung, des verarbeiteten Materials, der konstruktiven Ausführung oder des angewandten Herstellungsprozesses (einschließlich der eingesetzten Maschinen und Werkzeuge) gegenüber bislang uns erbrachten gleichartigen Leistungsgegenständen

schriftlich mitzuteilen. Er darf diese jedenfalls erst nach unserem schriftlich erteilten Einverständnis vornehmen.

- 3.4 Nachträglich – etwa im Rahmen der Produktbeobachtung – vom Lieferanten erkannte sicherheitsrelevante Mängel sind uns auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unverzüglich unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

4 Qualitätsstandards und Umweltschutz

- 4.1 Die Herstellung bzw. Erbringung der Leistungsgegenstände hat in hoher Qualität sowie in Übereinstimmung mit dem Stand von Wissenschaft und Technik und den besten Industriestandards zu erfolgen. Auf eine Abweichung der vereinbarten Spezifikationen vom Stand der Wissenschaft und Technik hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Die Leistungsgegenstände haben sicher, verkehrsfähig und für die vorausgesetzte Verwendung geeignet zu sein sowie in jeder Hinsicht den vereinbarten Spezifikationen zu entsprechen.
- 4.2 Die Lieferant hat sicherzustellen, dass die Leistungsgegenstände in jeder Hinsicht den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben der Staaten entsprechen, in denen sie – im Falle von (Dienst-)Leistungen – erbracht bzw. – im Falle von Waren und Werken – hergestellt oder gelagert und/oder aus denen bzw. in die sie geliefert werden und/oder in denen sie Verwendung finden.
- 4.3 Der Lieferant wird bei der Lieferung bzw. Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einhalten.
- 4.4 Der Lieferant hat uns über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Leistungsgegenstände aufzuklären sowie auf spezielle, nicht allgemein bekannte, Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen.
- 4.5 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Durchführung seiner Leistungen und Lieferungen die Grundsätze der Qualitätssicherungs- und Umweltmanagementsysteme entsprechend ISO 9001 und 14001 anzuwenden.
- 4.6 Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (<http://www.unglobalcompact.org>) und der International Labour Standards der International Labour Organization (ILO) der Vereinten Nationen (<http://www.ilo.org>) sowie zur Beachtung gesetzlicher und behördlicher Stoffverbote und Stoffeinschränkungen.
- 4.7 Ist ein Produktionsteil-Abnahmeverfahren für die Bemusterung von Serienteilen vereinbart, so ist dies ordnungsgemäß durchzuführen und dauerhaft einzuhalten. Für die Dauer der Belieferung des betreffenden Leistungsgegenstands bedarf jegliche Abweichung von diesem Produktionsteil-Abnahmeverfahren unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 4.8 Bei der Herstellung und Lieferung bzw. Erbringung von Leistungsgegenständen anfallendes Abfallmaterial ist vom Lieferanten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.9 Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so durchzuführen, dass keine Gefährdung von Boden, Wasser und Entwässerungssystemen auftritt.

4.10 Wir behalten uns das Recht vor, Lieferanten-Audits – auch unter Hinzuziehung von Vertretern unserer Kunden und/oder externen Prüfern – durchzuführen.

5 REACH

5.1 Der Lieferant stellt sicher und gewährleistet, dass unsere Belieferung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG Nr. 1907/2006) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (nachfolgend „REACH“ genannt) in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung erfolgt.

5.2 Der Lieferant garantiert, dass alle an uns als solche, in einer Zubereitung oder als Teil eines gelieferten Erzeugnisses gelieferten chemischen Stoffe (nachfolgend „Chemikalien“ genannt) bereits bei bzw. durch die Europäische Agentur für Chemische Stoffe ordnungs- und fristgerecht registriert, zugelassen oder angemeldet sowie nach Maßgabe von REACH ordnungsgemäß gekennzeichnet worden sind.

5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, mit uns und der Europäischen Agentur für Chemische Stoffe zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass jede Registrierung, Zulassung und Anmeldung in Übereinstimmung mit REACH erfolgt, sowie uns fortlaufend mit allen für eine Einhaltung von REACH erforderlichen Informationen und Dokumenten zu versorgen. Uns sind hierbei insbesondere sämtliche chemischen Stoffe, die in Anhang XIV von REACH in seiner jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind und sich in den bereits gelieferten bzw. noch zu liefernden Leistungsgegenständen befinden, auch zukünftig mitzuteilen.

5.4 Der Lieferant garantiert, dass bzgl. der Chemikalien und ihrer Verwendung durch uns ein Sicherheitsdatenblatt oder Expositionsszenarium ordnungsgemäß erstellt und uns spätestens bis zur Lieferung ausgehändigt wird.

5.5 Der Lieferant steht uns gegenüber dafür ein, dass sämtliche der in den Absätzen 5.1 bis 5.4 genannten Verpflichtungen auch von seinen Unterlieferanten eingehalten werden.

6 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, soweit im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, der Sitz unseres Unternehmens.

7 Lieferung, Lieferumfang, Termine, Lieferverzug.

7.1 Ist keine abweichende Vereinbarung getroffen, haben Lieferungen frei Werk verzollt an dem von uns zu benennenden Lieferort (DDP, Incoterms 2010) zu erfolgen. Es gelten die Bestimmungen der Incoterms 2010, einschließlich aller etwaigen Nachträge.

7.2 Die Lieferung von Leistungsgegenständen hat ordnungsgemäß sowie unter Verwendung sachgemäßer und hinreichend gekennzeichnete Verpackung zu erfolgen. Einschlägige bzw. von uns vorgegebene Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen, in denen die Bestellnummer und die von uns in der Bestellung geforderte sonstige Kennzeichnung anzugeben sind. Spätestens am Tag des Versands ist uns eine Versandanzeige zuzuleiten. Der Lieferant hat die uns durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehenden Mehrkosten zu tragen.

7.3 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zum Abschluss der Lieferung.

7.4 Der Abschluss einer Warentransportversicherung obliegt dem Lieferanten nach dessen eigenem Ermessen. Deren Prämien sind von ihm zu tragen.

7.5 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für deren Einhaltung ist bei Waren deren Eingang bei uns, bei (Dienst-)Leistungen deren erfolgreicher Abschluss und bei Werken deren Bereitstellung in einem abnahmefähigen Zustand.

7.6 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, so trägt er vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten, wie beispielsweise Transport- und Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

7.7 Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an einer termingerechten oder der vereinbarten Qualität entsprechenden Lieferung bzw. Leistung hindern könnten, hat er uns hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Dies befreit ihn jedoch nicht von seiner etwaigen Haftung aus Lieferverzug.

7.8 Gerät der Lieferant mit der Lieferung bzw. Leistung in Verzug, sind wir berechtigt, unter Anrechnung auf eventuellen Schadensersatz, eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangener Kalenderwoche – maximal jedoch insgesamt 5% – des auf den rückständigen Liefer- bzw. Leistungsumfangs entfallenden Entgelts zu fordern. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Verzugs (einschließlich des Rechts zum Rücktritt und/oder auf Schadensersatz für entgangenen Gewinn und aus Betriebsunterbrechung) bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Schlussabrechnung/-zahlung zu fordern. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe. § 341 Absatz 3 BGB gilt nicht.

7.9 Vorab- und Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

7.10 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind – vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises – die von uns [bei der Wareneingangskontrolle/nach Wareneingang] ermittelten Werte maßgebend.

7.11 Ist die Programmierung bzw. Überlassung von Software Bestandteil des Leistungsgegenstands, gehört insbesondere auch eine umfassende Programmierer-, Installations- und Benutzerinformation zum geschuldeten Leistungs- und Lieferumfang. An der Software haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Sicherungskopien erstellen.

8 Preisstellung, Zahlungsbedingungen, Abtretungsverbot

8.1 Ist keine abweichende Vereinbarung getroffen, verstehen sich alle Preise frei Werk verzollt (DDP Incoterms 2010), einschließlich Beförderung, Verpackung und etwaiger Versicherung. Eventuell anfallende Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

8.2 Jegliche Erhöhung von Preisen bzw. Vergütungen des Lieferanten bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

8.3 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnungen des Lieferanten entweder innerhalb von 15 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung, erfolgter Lieferung bzw. Abnahme des Leistungsgegenstands und Eingang der Rechnung und Abschluss der Leistungsgegenstände.

8.4 Unsere Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

- 8.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

9 Sachmängel und Rückgriff

- 9.1 Die Annahme der Leistungsgegenstände erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, gelieferte Leistungsgegenstände, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 9.2 Beim Auftreten von Sachmängeln vor dem Beginn unserer Fertigung, d. h. der Bearbeitung oder dem Einbau der Leistungsgegenstände, haben wir dem Lieferanten zunächst Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Nachbesserung oder Nachlieferung zu geben, soweit uns dies nicht unzumutbar ist. Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so können wir insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Leistungsgegenstände auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, können wir nach Information des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten ausführen lassen. Wird der gleiche Leistungsgegenstand wiederholt mangelhaft geliefert, so sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- 9.3 Wird der Mangel erst nach Beginn unserer Fertigung festgestellt, so können wir entweder nach § 439 Absätze 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten sowie Ein- und Ausbaurkosten (Arbeits- und Materialkosten) verlangen oder den Kaufpreis bzw. das Entgelt mindern.
- 9.4 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferant steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Absatz 2 BGB zu verweigern.
- 9.5 Auch bei einer über die Lieferung bzw. Erbringung mangelhafter Leistungsgegenstände hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. hinsichtlich Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflichten), können wir Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens einschließlich des von uns unseren Kunden zu erstattenden Mangelfolgeschadens verlangen.
- 9.6 Vorbehaltlich längerer gesetzlicher Verjährungsfristen für Sachmängelansprüche verjähren diese innerhalb von 36 Monaten ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt für Leistungsgegenstände, die für ein Kraftfahrzeug bestimmt sind, – je nach dem, was zuerst eintritt – entweder 48 Monate ab Erstzulassung des Kraftfahrzeugs oder 60 Monate ab Gefahrübergang. Wird dieses Kraftfahrzeug in eines der zur NAFTA gehörenden Staaten geliefert bzw. dort verwendet, beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche – je nach dem, was zuerst eintritt – entweder 60 Monate ab Erstzulassung des Fahrzeugs oder 72 Monate ab Gefahrübergang.
- 9.7 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Leistungsgegenstände beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

- 9.8 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

- 9.9 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

- 9.10 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

- 9.11 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10 Haftung und Rückruf

- 10.1 Für den Fall, dass wir auf Grund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Leistungsgegenstands verursacht worden ist.

- 10.2 In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.

- 10.3 Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

- 10.4 Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

- 10.5 Der Lieferant haftet für Rückrufe und vergleichbare Service-Maßnahmen, wie insbesondere einem vorsorglichen Austausch (potentiell) mangelhafter Teile eines Kraftfahrzeugs im Rahmen von dessen Werkstattaufenthalt, die von uns und/oder unseren Kunden bzw. deren Kunden durchgeführt werden, soweit dieser Rückruf bzw. diese Service-Maßnahme der Reparatur bzw. dem Austausch von an uns gelieferten mangelhaften Leistungsgegenständen des Lieferanten dient. Die mit derartigen Rückrufen bzw. Service-Maßnahmen verbundenen Kosten – einschließlich der uns von unseren Kunden in Rechnung gestellten Kosten – sind vom Lieferanten zu tragen.

- 10.6 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11 Rechtsmängel

- 11.1 Der Lieferant haftet vollumfänglich für sämtliche Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Leistungsgegenstände aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen und Urheberrechten Dritter (nachfolgend gemeinsam „Schutzrechte“ genannt) ergeben.

- 11.2 Erhebt ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch eine vertragsgemäße Benutzung der Leistungsgegenstände durch uns oder einen unserer Kunden Ansprüche, so hat der Lieferant nach unserer Wahl auf seine Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistungsgegenstände entweder ein Recht zur vertragsgemäßen Nutzung durch uns oder unseren Kunden zu erwirken oder diese Leistungsgegenstände in für uns oder unseren Kunden zumutbarer Weise derart zu modifizieren, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird. Sollte beides fehlschlagen, uns oder unserem Kunden unzumutbar sein oder vom Lieferanten abgelehnt werden, steht uns – unbeschadet möglicher Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz – das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern.

- 11.3 Darüber hinaus wird der Lieferant uns und unsere Kunden vollumfänglich von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter aus der vertragsgemäßen Benutzung der Leistungsgegenstände freistellen und uns und unseren Kunden alle durch die Schutzrechtsansprüche Dritter verursachten Folgeschäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall oder entgangenen Gewinn, erstatten.
- 11.4 Hinsichtlich der Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren ab Gefahrübergang.
- 12 Versicherungsschutz**
- Der Lieferant hat sich eine ausreichende (Betriebs-) Haftpflichtversicherung unter Einschluss mittelbarer Schäden und Folgeschäden sowie Haftung aus Garantieübernahme, Produkthaftung und Rückrufen bis zum Ende der Gewährleistungszeit aufrechtzuerhalten und uns dies auf Verlangen jederzeit schriftlich – insbesondere durch schriftliche Bestätigung des Versicherers – nachzuweisen.
- 13 Ausführung von Arbeiten auf unserem Werksgelände**
- 13.1 Personen, die für den Lieferanten Leistungen auf unserem Werksgelände oder dem eines mit uns im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmens (nachfolgend „GKN Unternehmen“ genannt) erbringen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung sowie der dortigen Sicherheits-, Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und sonstigen Schutzvorschriften zu beachten. Die Personen sind vom Lieferanten mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung auszustatten und zu deren Verwendung anzuhalten. Der Lieferant hat insbesondere für Tätigkeiten, die eine besondere Befähigung (z.B. Transport, Maschineneinsatz) voraussetzen, ausschließlich fachlich hinreichend qualifiziertes Personal einzusetzen.
- 13.2 Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- 14 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge**
- 14.1 Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch uns beigestellten Gegenständen, erlangen wir nach den gesetzlichen Regelungen Miteigentum an den neu erstellten Sachen, die vom Lieferanten kostenlos für uns verwahrt werden.
- 14.2 An von uns gestellten oder vollständig bezahlten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. An Werkzeugen, deren Erwerb- oder Herstellungskosten wir nur anteilig bezahlt haben, erhalten wir ein entsprechend anteiliges Miteigentum. Die Übergabe der im Besitz des Lieferanten befindlichen Werkzeuge wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant uns den mittelbaren Besitz einräumt und sich verpflichtet, die Werkzeuge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und unentgeltlich zu verwahren sowie nach entsprechender Aufforderung jederzeit unverzüglich an uns herauszugeben.
- 14.3 Der Lieferant ist verpflichtet, von uns gestellte oder zumindest anteilig bezahlte Werkzeuge als unser (Mit-)Eigentum zu kennzeichnen sowie ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Leistungsgegenstände einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-, Hagel-, Überschwemmungs- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig und ordnungsgemäß durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant uns sofort anzuzeigen.
- 14.4 Der Lieferant hat von uns gestellte bzw. vollständig bezahlte Werkzeuge auf unser Verlangen hin jederzeit vollständig an uns herauszugeben.
- 14.5 Von uns nur teilweise bezahltes Werkzeug hat der Lieferant auf unser Verlangen hin gegen anteilige Zahlung seines Restwerts herauszugeben und zu übereignen. Die Höhe des Zahlungsbetrags bemisst sich nach der Höhe des Restwerts des Werkzeugs zum Zeitpunkt des Herausgabeverlangens unter Abzug des Anteils, hinsichtlich dessen wir zuvor bereits Eigentum erlangt haben.
- 14.6 Einem etwaigen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird, soweit er in Form des verlängerten und/oder erweiterten Eigentumsvorbehalts erfolgt, widersprochen.
- 15 Ersatzteile**
- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Abschluss der letzten Lieferung der Leistungsgegenstände diesbezügliche Ersatzteile bzw. diese als Ersatzteile zu angemessenen Bedingungen an uns zu liefern.
- 15.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf des in Ziffer 15.1 genannten Zeitraums die Herstellung und Lieferung der Leistungsgegenstände oder ihrer Ersatzteile ein, so ist uns rechtzeitig Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen zu geben.
- 16 Geheimhaltung und Herausgabe**
- 16.1 Unabhängig von der Art ihrer Verkörperung oder Speicherung und unabhängig von ihrer Kennzeichnung als geheim bzw. vertraulich sind alle dem Lieferanten zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstigen kaufmännischen oder technischen Informationen, die uns bzw. einem GKN Unternehmen gehören bzw. uns oder dieses GKN Unternehmen betreffen und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht (nachfolgend zusammenfassend „Informationen“ genannt), solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt oder zugänglich geworden sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit mit uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 16.2 Informationen schriftlicher Art sowie deren Verkörperung in Unterlagen, Teilen, Mustern und Modellen sind und bleiben unser ausschließliches Eigentum bzw. das des betreffenden GKN Unternehmens. Alle Rechte hieran, insbesondere das Recht zur Einreichung von Patent- und/oder Gebrauchsmusteranmeldungen, werden vorbehalten.
- 16.3 Auf Verlangen sind alle Informationen zusammen mit gegebenenfalls angefertigten Kopien oder Auszügen unverzüglich vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten, worüber uns ein Nachweis zu führen ist. Elektronisch gespeicherte Informationen sind so zu löschen, dass sie nicht wiederhergestellt werden können.
- 16.4 Wir übernehmen im gesetzlich größtmöglich zulässigen Umfang keine Gewährleistung, Haftung oder Garantie für die Vollständigkeit, Rechtzeitigkeit, Richtigkeit oder Brauchbarkeit der dem Lieferanten mitgeteilten oder anderweitig zur Kenntnis gelangten Informationen.
- 16.5 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Mustern, Modellen und dergleichen, oder nach unseren Informationen oder mit unseren bzw. von uns zumindest teilweise bezahlten Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsmitteln oder nachgebauten Werkzeugen bzw. Fertigungsmitteln angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten außerhalb der mit uns oder einem anderen GKN Unternehmen bestehenden Geschäftsbeziehung weder selbst ver-

wendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

17 Vorgaben zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption

17.1 Der Lieferant hat

- (a) alle anwendbaren Gesetze, Regelungen, Vorschriften und Verordnungen bezüglich der Bekämpfung von Bestechung und Korruption einzuhalten;
- (b) die Verpflichtungen nach dem UK Bribery Act 2010 einzuhalten, denen wir als Gesellschaft einer englischen Unternehmensgruppe unterliegen; (die Anforderungen unter (a) und (b) werden nachfolgend zusammenfassend „einschlägige Anforderungen“ genannt);
- (c) unsere Richtlinien zu Ethik, Bekämpfung von Bestechung und Korruption, wie sie auf unserer Webseite unter <http://www.gkn.com/corporateresponsibility/Pages/the-gkn-values.aspx> abrufbar sind, in ihrer jeweils neuesten Fassung (nachfolgend „einschlägige Richtlinien“ genannt) einzuhalten;
- (d) während der Vertragsdauer eigene Richtlinien und Verfahren einzurichten und zu unterhalten, um die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen sicherzustellen, und diese nötigenfalls auch durchzusetzen;
- (e) uns unverzüglich alle Anfragen oder Forderungen nach unzulässigen finanziellen oder sonstigen Vorteilen jedweder Art mitzuteilen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Erfüllung eines mit uns geschlossenen Vertrags erhält;
- (f) innerhalb eines (1) Monats nach Abschluss eines Vertrags mit uns und danach jährlich uns gegenüber schriftlich und mit der Unterschrift einer für den Lieferanten zeichnungsberechtigten Person die Einhaltung der Regelungen nach dieser Ziffer 17.1 durch den Lieferanten selbst und aller mit ihm im Sinne der Ziffer 17.2 verbundenen Personen zu bestätigen. Auf unsere Anforderung hat der Lieferant geeignete und ihm zumutbare Nachweise über die Einhaltung seiner Verpflichtungen nach dieser Ziffer 1 vorzulegen.

17.2 Der Lieferant sorgt dafür, dass sämtliche der von ihm mit der Erbringung bzw. Herstellung von Leistungsgegenständen für uns betrauten natürlichen oder juristischen Personen die durch Ziffer 17.1 dem Lieferanten auferlegten Verpflichtungen (nachfolgend „einschlägige Bedingungen“ genannt) ebenfalls entsprechend erfüllen. Der Lieferant ist für die Befolgung und Erfüllung der einschlägigen Bedingungen durch diese Personen verantwortlich und haftet uns gegenüber unmittelbar für eine Verletzung der einschlägigen Bedingungen durch solche Personen.

18 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 18.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle – auch nichtvertraglichen – Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Bedingungen zu Grunde liegen, ist Köln. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- 18.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).